

FÜR EIN LEBEN IN WÜRDE

Präambel

Nach Schätzung der UNESCO gehen mehr als 200 Millionen Kinder und Jugendliche weltweit nicht zur Schule. Unter den Kindern ohne jede Schulbildung sind Mädchen in der Mehrheit. Gerade aus diesen Mädchen werden später junge Frauen, die in den Entwicklungsländern kaum eine Ausbildungschance haben. Besonders benachteiligt sind junge Menschen aus den Slums.

OMED e.V. macht es sich zur Aufgabe den Ärmsten der Armen durch verschiedene Projekte aus der Not zu helfen und ihnen Bildung und Ausbildung zu ermöglichen. Um einen Beitrag für den Frieden zu leisten, setzt sich dieser Verein zusätzlich für die Gleichberechtigung der Völker, Glaubensrichtungen, Weltanschauungen und Menschenrechte ein. Ein weiterer Schwerpunkt des Vereins bildet die soziale und wirtschaftliche Integration und Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft sowie die Förderung der Gesundheit.

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 [Zweck]

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von anderen von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln über Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zweckes im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung dienen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel dieses Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Deutscher Kinderhospizverein e.V., Bruchstraße 10, 57462 Olpe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2 [Name des Vereins]

Der Verein trägt den Namen OMED e.V. (Gemeinnütziger Verein für schulische und handwerkliche Ausbildung von besonders benachteiligten Kindern und Frauen)

Artikel 3 [Sitz]

Sitz von OMED i.S.d. § 24 BGB ist Stuttgart. Der Haupthilfstätigkeitsort ist Entwicklungsländer.

Artikel 4 [Achtung der Gesetze]

OMED achtet die internationalen Menschenrechte und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Partnerlandes.

Kapitel 2: Mitglieder und Vorstand

Artikel 5 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt.

(3) Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens alle zwei Jahre ein. Dieser legt den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht vor.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet alle zwei Jahre den Vorstand. Sie wählt ebenfalls jährlich zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Artikel 6 [Mitgliedschaft]

(1) Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des jeweiligen Jahres.

(3) Der Verein erhebt keinen Mitgliedschaftsbeitrag.

Artikel 7 [Vorstand]

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus einem Vorsitzenden und einem Kassierer. Diese sind einzelvertretungsberechtigt und bleiben bis zur Registereintragung des neuen Vorstands im Amt.

Artikel 8 [Kasse]

Der Kassierer führt die Kasse selbständig aus. Er ist verpflichtet, alle Ausgaben und Einnahmen in einem Kassenbuch festzuhalten und zu belegen.

Artikel 9 [Änderung der Satzung]

Zur Änderung dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung berechtigt. Hierfür ist ein Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Artikel 10 [Einnahmen]

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus Spenden und Zuschüssen.

Artikel 11 [Angestellte und ehrenamtliche Personen]

Die Angestellten erhalten eine angemessene Vergütung. Außerdem gewährt der Verein ehrenamtlichen Personen eine geringfügige Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Artikel 12 [Anmeldung]

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Stuttgart, 19.02.2017

(Petra Majed, Vorsitzende)